



## Bedingungen für die Teilnahme an der Maker Faire Ruhr am 16. und 17. März 2024 in der DASA Arbeitswelt Ausstellung in Dortmund

### **Die DASA Arbeitswelt Ausstellung ist Veranstalter der Maker Faire Ruhr:**

- Die DASA ist im kontinuierlichen Austausch mit den Makern, um die Bedürfnisse und Abläufe abzustimmen
- Die DASA erstellt in Absprache mit den Makern eine Gesamtdramaturgie des Programms.
- Der Veranstalter sorgt für angemessene Rahmenbedingungen und geeignete Voraussetzungen inkl. einer Basis-Infrastruktur für die Präsentation der Maker.
- Die DASA übernimmt das Marketing und die Kommunikation der Veranstaltung.
- Die personenbezogenen Anmeldedaten der Teilnehmer werden ausschließlich für die Durchführung und Planung der Maker Faire Ruhr verwendet. Eine Weitergabe an Dritte findet nicht statt.

### **Verantwortlichkeiten der Teilnehmer der Maker Faire Ruhr (genannt Maker):**

Der Maker erklärt sich mit der Einbindung in das Gesamtkonzept Maker Faire Ruhr und den nachfolgenden Bedingungen einverstanden:

- Eine Teilnahme an der Maker Faire Ruhr ist erst nach erfolgreicher Zulassung möglich. Erst durch die schriftliche Teilnahmebestätigung per E-Mail durch die DASA ist der Maker zu der Maker Faire Ruhr zugelassen. Diese erfolgt nach dem offiziellen Anmeldeschluss. Die Zulassung gilt nur für die angemeldeten Personen bzw. das angemeldete Unternehmen mit den angemeldeten Produkten/Dienstleistungen. Ein späterer Wechsel ist nur nach schriftlicher Zustimmung durch den Veranstalter möglich.
- Die Anmeldeerklärung ist bindend. Der Maker verpflichtet sich, die vorab angemeldeten Produkte während der gesamten Laufzeit der Veranstaltung auszustellen und seinen gebuchten Stand stetig besetzt zu halten. Mit der Anmeldung bestätigt der Maker die Teilnahmebedingungen der Maker Faire Ruhr gelesen und verstanden zu haben und erklärt sich mit Abgabe der Anmeldeerklärung damit einverstanden. Sollte es sich bei dem

Maker um eine juristische Person handeln, so garantiert der Anmelder entsprechend bevollmächtigt zu sein.

- Der Maker ist für die Planung, Organisation und Finanzierung seines Programmpunkts selbst verantwortlich. Dies beinhaltet alle für die Durchführung benötigten Sonderausstattungen sowie alle anfallenden Personal-, Reise- und Unterkunftskosten und sonstigen Programmnebenkosten, wie z.B. die Anmeldung und Zahlung von GEMA-Gebühren. Ebenso verpflichtet der Maker sich, den Programmpunkt möglichst nachhaltig und barrierearm zu gestalten.
- Der nicht gewerbliche Maker verzichtet auf kommerziell ausgerichtete Unternehmens- und Produktpräsentationen.
- Der Maker hält die vorab angekündigten Auf- und Abbauzeiten ein. Er baut alle mitgebrachten Sonderausstattungen nach Beendigung der Veranstaltung am gleichen Tag sachgemäß ab. Ein späterer Abbau ist nur nach Rücksprache mit der DASA möglich.
- Anlieferungen im Vorfeld zur Veranstaltung sind nicht möglich. Der Maker beschafft, liefert und lagert alle Materialien eigenständig. Anlieferungen an der DASA sind nur zu den vereinbarten Auf- und Abbauzeiten nach Rücksprache möglich. Die DASA behält sich das Recht vor, die Annahme unangekündigter Lieferungen außerhalb der Aufbauzeiten zu verweigern.

#### **Kommunikation:**

- Der Maker stellt für Werbezwecke geeignete Materialien (Fotomaterialien, Texte, etc.) zu dem entsprechenden Programmpunkt kostenfrei und mit der Übertragung der Nutzungsrechte zur Verfügung. Dabei dürfen die Rechte Dritter nicht tangiert werden.
- Der Maker erklärt sich mit der unentgeltlichen Anfertigung und Nutzung von Ton-, Video- und/oder Bildaufnahmen anlässlich der Maker Faire Ruhr seitens des Veranstalters für Werbezwecke und/oder redaktioneller Berichterstattung in den zur Veranstaltung gehörenden Medien einverstanden. Der Maker verzichtet auf die Geltendmachung von Ansprüchen aus seinem Persönlichkeitsrecht, die dem Grunde nach durch die Nutzung der Ton-, Video- und/oder Bildaufnahmen entstehen könnten.
- Die DASA ist alleiniger Lizenznehmer der Marke „Maker Faire Ruhr“ für die Veranstaltung am 25. und 26. März 2023 in der DASA Arbeitswelt Ausstellung. Der Maker stellt die DASA von jeglicher Haftung frei, die mit der Verletzung des Urheberrechts der Marke einhergehen.
- Die Maker können sich das Logo der Maker Faire Ruhr für die Bewerbung der Veranstaltung auf der Seite [www.makerfaireruhr.com](http://www.makerfaireruhr.com) herunterladen. Zwingend zu beachten sind die beigefügten „Identity Guidelines“, die ebenfalls auf der Seite zum Download zur Verfügung stehen.
- Der Maker erklärt sich zudem bei Vorstellung seines Projekts seitens der DASA zu Werbezwecken und/oder redaktioneller Berichterstattung („Meet the Makers“) mit seiner namentlichen Nennung einverstanden.

## **Haftung:**

- Das von den Makern mitgebrachte Equipment für die Präsentation der Programmpunkte ist nicht über die DASA versichert. Alle Maker sorgen selber für eine Versicherung. Dies gilt gleichermaßen für die Nutzung der vorhandenen (technischen) Einrichtung in der DASA Arbeitswelt Ausstellung.
- Der Maker ist für sein Material und/oder Präsentation und/oder anderweitige Darstellung („Ausstellung“) selbst verantwortlich und beteiligt sich auf eigene Gefahr an der Maker Faire Ruhr.
- Der Maker sichert zu, im Besitz aller notwendigen Nutzungsrechte zu sein, sollten durch seine Ausstellung Schutzrechte Dritter betroffen sein. Der Teilnehmer stellt die DASA diesbezüglich von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.
- Der Veranstalter (DASA) übernimmt gegenüber dem Teilnehmer (Maker) nur Haftung für Schäden, die aufgrund einer grob fahrlässigen oder auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung vom Veranstalter selbst, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen vom Veranstalter beruhen.
- Die DASA und der Maker haften einander nach den gesetzlichen Vorschriften.

## **Kündigung / Beendigung:**

- Der Veranstalter ist berechtigt den Teilnehmer einseitig und fristlos von der Maker Faire Ruhr auszuschließen, sollte dieser gegen die hier aufgeführten Bedingungen verstoßen. Ein solcher Fall liegt insbesondere vor, wenn der Teilnehmer ohne vorherige Anmeldung beim Veranstalter seine Produkte Besuchern und/oder Dritten zum Verkauf anbietet.
- Darüber hinaus ist der Veranstalter berechtigt, in Fällen höherer Gewalt oder aufgrund behördlicher Anordnungen oder Sicherheitsgründen, Änderungen der Maker Faire Ruhr vorzunehmen oder die Maker Faire Ruhr abzubrechen bzw. im Vorfeld abzusagen. In diesen Fällen besteht keine Schadensersatzpflicht seitens des Veranstalters gegenüber dem Teilnehmer.

Der Teilnehmer bestätigt 18 Jahre oder älter zu sein. Sollte der Teilnehmer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, so hat er eine entsprechende schriftliche Erlaubnis zur Teilnahme an der Maker Faire Ruhr seiner Eltern bzw. gesetzlichen Erziehungsberechtigten dieser Teilnahmebedingung gesondert beizufügen.